

Bemerkungen der Parteien zur Vollzugverordnung

EVP Muttenz

Art. 1 Allgemeines

Es genügt eine Vorschrift, wann der Kehrriecht frühestens auf die Strasse gestellt werden darf. An verschiedenen Orten gibt es Probleme mit den Rabenkrähen, welche die Säcke aufhaken. Deshalb muss es erlaubt sein, den Kehrriecht auch kurz vor der Abfuhr auf die Strasse zu stellen. → spätestens 7.00 Uhr streichen, Zudem muss es erlaubt sein, die Säcke zum Schutz in Grüngutcontainer zu deponieren. Hinweis: Es besteht der Eindruck, dass das Problem seit Einführung der roten Säcke zugenommen hat. Vielleicht spielt die Farbe eine Rolle. Zudem sind die Säcke weniger stabil als die schwarzen.

Antwort: Das Transportunternehmen startet um 7.00 Uhr mit der Kehrriechtabfuhr. Je nach Baustellen, Abfallmenge oder Verkehrsaufkommen kann sich die abgefahrene Route und der Zeitpunkt, an welchem die Gebührensäcke und das Sperrgut an einem bestimmten Ort aufgeladen werden, ändern. Es macht deshalb Sinn, festzulegen, zu welcher Zeit die Abfälle bereitgestellt werden müssen, dass sie sicher mitgenommen werden.

Mit den folgenden Massnahmen können aufgerissene Abfallsäcke vermieden werden:

- Abfallsäcke sollten nur ausnahmsweise über Nacht auf der Strasse stengelassen werden, besonders an jenen Strassenabschnitten, wo regelmässig Abfallsäcke aufgerissen werden.
- Es gibt die Möglichkeit, einen gemeinschaftlichen Abfallcontainer anzuschaffen.
- Alte Ochsner Metallbehälter oder auch Plastikbehälter sind ebenfalls als Schutzbehälter geeignet.

Bei der Verwaltung sind bisher keine Meldungen eingegangen, die darauf hinweisen, dass die "roten" Gebührensäcke weniger robust wären als die "schwarzen" Abfallsäcke.

Art. 4 Wertstoffabfuhren

Es ist klar, dass z.B. Metallabfuhren möglichst ohne Fremdmaterial deponiert werden sollen. Andererseits ist es oft unmöglich, dass kleinere Teile von Kunststoff entfernt werden können. Heute wird das problemlos mitgenommen. Sollte die vorgeschriebene Trennung eine Praxisänderung bedeuten, müsste das klarer formuliert sein.

Antwort: Die heutige Praxis wird beibehalten.

CVP Muttenz

Die Änderung der Vollzugsverordnung zum Abfallreglement steht in alleiniger Kompetenz des Gemeinderates, weshalb wir dazu nicht Stellung nehmen können. Bitte erlauben Sie uns dennoch die Frage zu §1 Abs. 1 lit. c, ob der Zeitraum März und April für die Grünabfuhr bewusst ausgelassen wurde oder ob es sich da um ein Versehen handelt.

Antwort: Es handelt sich dabei um einen Fehler. Herzlichen Dank für die Meldung!

Grüne Muttenz

Keine.

FDP, Sektion Muttenz

Stellungnahme zur Vollzugsverordnung

§ 2 Hauskehrrichtabfuhr

¹ Der Hauskehrricht ist in gut verschlossenen, offiziellen Kehricht-Gebührensäcken der Gemeinde von 17 L, 35 L oder 60 L so bereitzustellen, dass ein Aufplatzen nicht möglich ist, für das Abfuhrpersonal gute Greifmöglichkeiten vorhanden sind und keine Verletzungsgefahr besteht.

Frage: Wieso gibt es keine 110 L Abfallsäcke mehr?

Antwort: Bei der Einführung des Gebührensackes wurde auf eine Fortführung des Verkaufs von 110 L-Säcken aus Rücksicht auf die Gesundheit der Personen auf den Kehrichtfahrzeugen verzichtet. Grössere Gegenstände und Sperrgut können jedoch wöchentlich der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden. Hierfür kann die Bevölkerung die Sperrgutgebührenmarken verwenden.

§ 4 Wertstoffabfuhren (Grüngut, Papier/Karton, Altmetall)

² Altpapier und Karton darf den Sammlungen nur in separat gebündelter Form (keine Tragtaschen), unverschmutzt und ohne artfremde Materialien mitgegeben werden. Bei Betrieben mit grösseren Mengen sind für die Bereitstellung Norm-Container zu verwenden, welche mit den Worten "Papier und Karton" und dem Firmennamen beschriftet sein müssen.

Frage und Antrag: Wieso sollen Tragtaschen aus Papier, welche unseres Erachtens ökologischer als Schnüre aus Kunststoff sind, verboten werden? Tragtaschen aus Papier sind auch für die Personen, welche Altpapier und Karton einsammeln sehr gut greifbar. Tragtaschen aus Papier sollten daher zugelassen sein. Dies entspricht auch einem Bedürfnis der Bevölkerung.

Antwort: Tragtaschen aus Papier sind äusserst praktisch und werden deshalb teilweise als Sammelbehälter für das Altpapier verwendet und für die Papiersammlung bereitgestellt. Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass die Tragtaschen oft zum Verstecken von Abfällen missbraucht werden und bei anhaltendem Regen schnell reissen. Der Kontroll- und Arbeitsaufwand des Abfuhrunternehmens wird dadurch wesentlich erhöht. Zudem erfordern Tragtaschen bei der Altpapierverwertung einen erhöhten technischen Aufwand und können den Papierproduktionsprozess erheblich stören.

Äquivalenz- und das Kostendeckungsprinzip

Der Gebührenerhebung sind durch das Willkürverbot und den Grundsatz der Rechtsgleichheit weitere Schranken gesetzt: Der Tarif muss nach sachlich haltbaren Gesichtspunkten ausgestaltet sein und darf keine Unterscheidungen treffen, für die ein vernünftiger Grund nicht ersichtlich ist (BGE 103 Ia 88 E. 5b).

Für die in der Verordnung vorgeschlagenen Preise für Abfallsäcke gibt es Unterschiede pro Liter Abfall. Dies ist gemäss BGE 103 Ia 88 E. 5b nicht zulässig.

Abfallsack	Gebühr CHF	Gebühr pro Liter CHF
17 Liter	1	0.059
35 Liter	2	0.057
60 Liter	4	0.067

Antrag: Die Gebühren pro Abfallsack sind so anzupassen, dass die Gebühren pro Liter Abfall eine möglichst geringe Abweichung aufweisen. Der 60 Liter Abfallsack dürfte im vorliegenden Fall nur CHF 3.50 kosten.

Auch sind die Tarife für Sperrgut zu überprüfen. Bei einer Entsorgung von 14 Kg Sperrgut kostet das Kg CHF 0.57 und bei einer Entsorgung von 16 Kg ergeben sich Kosten von CHF 1.00 pro Kg. Dies müsste entsprechend angepasst werden oder die Abweichungen sind klar zu begründen.

Antwort: Bei der nächsten Gebührenänderung wird der Antrag betreffen Gebührensätze bei den Gebührensäcken geprüft.

Bei den Sperrgut-Gebührenmarken kann das Problem der Gebührensprünge nur durch eine kleinteiligere Gewichtsabstufung der Sperrgut-Gebührenmarken abgemildert werden zum Beispiel durch die Einführung einer Sperrgut-Gebührenmarke bis 10 kg zu CHF 4.00. Aber auch hier wird es einen Gebührensprung bei 10 kg zu 11 kg geben. Zu klein sollte die Gewichtsabstufung bei den Sperrgut-Gebührenmarken jedoch auch nicht ausfallen, da sonst für einen schweren Gegenstand unzählige Marken aufgeklebt werden müssten. Bei der nächsten Gebührenänderung soll geprüft werden, ob eine Änderung der Gewichtsabstufung bei den Sperrgut-Gebührenmarken sinnvoll ist.

um Muttenz

Bemerkungen zur Vollzugsverordnung

§4 Wertstoffabfuhr

⁴ *Gilt dies nur für Altmittel und nicht generell für alle Wertstoffe?*

Antwort: Dass bei der Altmittelsammlung nicht berechnigte Personen das Altmittel einsammeln, kam in den letzten Jahren, je nach Höhe der Rohstoffpreise, öfter vor. Bei den anderen Wertstoffen (Papier, Grüngut oder Kunststoff) kann dies nicht beobachtet werden.

§14 Gebühren Kompostierungsanlage Hardacker Muttenz

Können Äste, Baum- und Strauchschnitt nur von November bis März abgegeben werden oder ist es dann einfach günstiger?

Antwort: In diesen Monaten gibt es für Äste, Baum- und Strauchschnitt einen günstigeren Anlieferpreis. Ansonsten gilt der Preis für Grünschnitt.

Generell

In gewissen Gebieten werden die Grünabfuhrmarken an den Containern entfernt, so dass dann die vollen Container stehen bleiben, was für die Anwohner sehr ärgerlich ist. Sicher gäbe es eine Möglichkeit, Marken zu verwenden, die nicht so einfach abzunehmen sind.

Antwort: Da die Grünabfuhr-Gebührenmarken von der Person, die den Grüngut-Container leert, abgerissen und entfernt werden müssen, macht es keinen Sinn, eine Marken-Variante einzuführen, die nicht so einfach abzunehmen ist und mühsam wieder entfernt werden müsste. Wir empfehlen deshalb, die Grünabfuhr-Gebührenmarken möglichst kurz vor der Abfuhr anzubringen.